

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	64 (1950)
Heft:	1
Artikel:	Das Wappen des Kantons St. Gallen
Autor:	Fels, Hans-Richard v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-746666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Wappen des Kantons St. Gallen

Von HANS-RICHARD V. FELS.

(Tafel III)

In einer stürmischen Epoche ist bekanntlich das Wappen des Kantons St. Gallen entstanden. Die Revolutionsjahre 1798/99 waren noch nicht vergessen, obwohl die französischen Truppen die Schweiz verlassen hatten. Zersplitterung und Bürgerkrieg drohten; am 4. März 1803 waren die Abgeordneten St. Gallens von Paris zurückgekommen, wo sich Karl Müller v. Friedberg rühmlich für den neuen Kanton St. Gallen eingesetzt hatte. Am 15. März versammelte sich die provisorische Regierungskommission, die Vorgängerin des Regierungsrates, und bestimmte unter anderem die Kantonsfarben. Im Beschluss heisst es:

1. Weiss und Hellgrün ist die Farbe des Kantons.
2. Sie wird immer in gerader Linie gebraucht.
3. Sollen die Grundfarben in dem Kantonsarchiv aufbewahrt werden.

Dem Heraldiker fällt das Wort « hellgrün » sofort auf. Hellgrün ist ja keine heraldische Farbe; seit vielen Hunderten von Jahren gab es nur Grün, französisch Sinople. Da Grün eine Mischfarbe ist, wurde es von den Tausenden von Wappensmalern natürlich nicht immer gleich gebraucht; das eine zeigt sich mehr hellgrün, das andere mehr blaugrün. 1803 wählte man Hellgrün, vielleicht weil dieses als Freiheitsfarbe galt, vielleicht aber auch nur, weil man in dieser heraldisch denkbar schlechten Zeit in der Regierungskommission nicht wusste, dass « hellgrün » ein unheraldischer Ausdruck ist und « grün » allein genügt. Auch im Kanton Waadt und im Thurgau treffen wir beispielsweise dasselbe Hellgrün der Revolutionszeit; es gab auch etwa Anlass zu Diskussionen. Fest steht aber eines: laut Absatz 3 « sollen die Grundfarben in dem Kantonsarchiv aufbewahrt werden ». Diese Grundfarben sind in einem Couvert, beschrieben « Model der Kantons Farbe, 1803, Fasc. 2, Rubr. 5, L. 7 » in Form zweier Seidencoupons von $1,5 \times 7$ cm Grösse, aufbewahrt. Der weisse Coupon ist Weiss, der « hellgrüne » aber sattgrün, eher blaugrün, und entspricht in seiner Farbe vollkommen dem allezeit gebräuchlichen heraldischen Grün.

Wenn sich die Regierungskommission die Mühe gegeben hat, die Farbe des Kantons nicht nur zu bestimmen, sondern auch noch als Modell für alle Zeiten die Grundfarbe in Form eines Musters ins Archiv zu legen, so beendet das jegliche Diskussion. Die Regierungskommission hat wohl einen unpassenden, zeitgebundenen Ausdruck in der Beschreibung gebraucht, aber das heraldisch richtige Grün gewählt, und dabei muss es auch für uns bleiben: nämlich Weiss und Grün.

Nun galt es aber auch, ein Wappen für den neuen Kanton zu schaffen. Müller v. Friedberg übergab die Angelegenheit einer Persönlichkeit der damaligen Bürgerschaft, die ihm am meisten Gewähr für einen künstlerisch und heraldisch einwandfreien Rat bot. Das war Junker David von Gonzenbach, Statthalter zu St. Gallen.

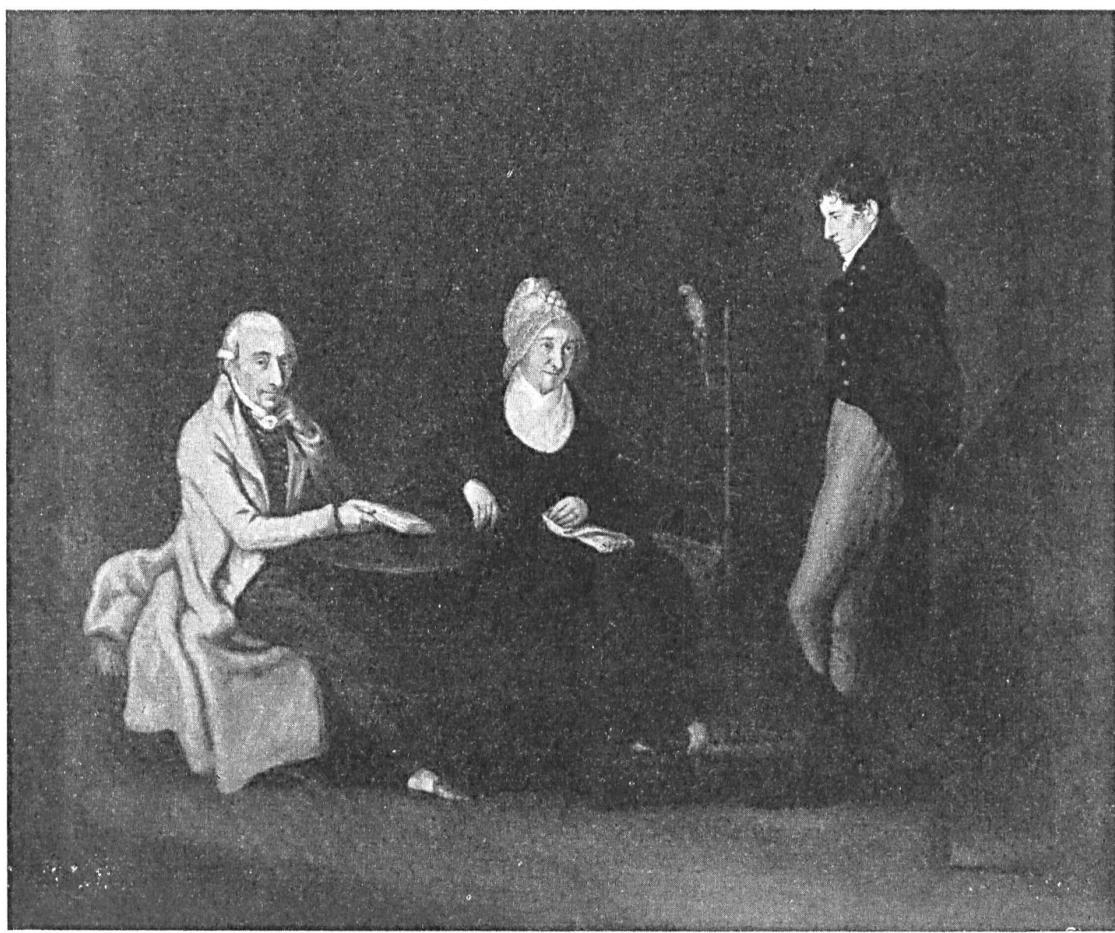


Fig. 35. Jkr. David v. Gonzenbach
mit seiner Frau Maria Elisabeth geb. Huber, verwitw. v. Fels und dem jüngsten Sohn Carl August v. Gonzenbach.
(Nach einem Bild im Besitz von Herrn C. v. Gonzenbach, Muri b. Bern.)

Er stammte aus dem Geschlecht der Gerichtsherren Gonzenbach von und zu Hauptwil und Freiherten und lebte von 1738 bis 1810. Durch seine Bildung war er ein über die meisten seiner Standesgenossen hervorragender Mann, der einem grossen Handelshaus vorstand und daneben mit Vorliebe die schönen Künste pflegte. (Fig. 35.)

Am 1. April 1803 schrieb er an Müller v. Friedberg : « Sie wünschten, werthe Herr Praesident und Freund, zu wissen, was ich in Ansehung des Cantons Wappen oder -Siegels, für Gedanken hätte. Die Aufgabe ist schwerer als sie scheint. Bey der Zusammensetzung unseres Cantons lässt sich nicht wohl ein Sinnbild annehmen, das vorher nur einem Theil desselben eigenthümlich gewesen wäre. Mithin müsste man Theile, den Bären, meines Erachtens schon weglassen. Emblemata von Flüssen, Bergen usw. sind schwer und stellen gewöhnlich wenig vor ; Tell und ander Schweizerfiguren sind so trivial geworden, dass ich dieselben nicht anrathen könnte.

Unter generaliter anwendbaren und zugleich einfachen (die ich immer vorziehe) Symbolis sind fasces stets eines der sprechendsten ; für jetzt wenigstens fällt mir nichts besseres bey ; sie sind das Sinnbild der Eintracht und der Souveränität mit der Gerechtigkeit verbunden ; diss sollten sie bey der Römischen Republik andeuten.

Würde man bey diesem Gedanken stehen bleiben, so wäre es dennoch um die Einrichtung des Wappens selbst zu thun.

Ich meinte es wäre schiklich, wenn es mit der angenommenen Cantonsfarbe übereinstimmte. Diese sind weiss und grün. Das Wappen müsste also, den Regeln

der Heraldik zufolge, grün und silber seyn, weil sie immer Metall auf farb oder farb auf Metall heischet. Es wird wohl ein runder Schild, einfach ohne Verzierung angenommen werden, da meine ich, die Würkung wäre nicht übel, wenn silberne fasces, grün umwunden, in grünem Feld beliebt würden. Mit etwa folgender Anschrift am Rande herum mit grünen Lettern in silbernem Feld : *Respublica Helvetica foederata. Pagus San Gallensis.*

Die fasces verstünden sich mit dem Beil und mit proportionniert breitem Band umwunden, ohne weitere Attribute.

Dies wäre das Siegel und Wappenschild für den Cantons-Rath und das Appellationsgericht » usw.

Der Inhalt dieses Briefes beweist die Sachverständigkeit v. Gonzenbachs. Hochgestellte Männer wussten sich damals mit guten Beratern zu umgeben, wie in diesem Falle Müller v. Friedberg ; ein Zeichen

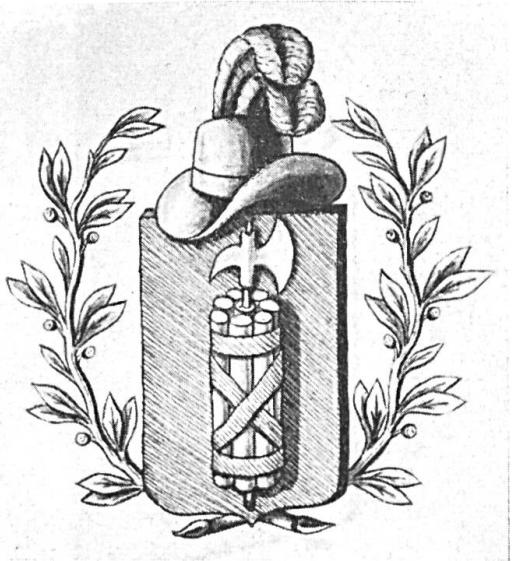


Fig. 36.

Fig. 37.



Fig. 38.

Drei Vignetten aus der Gründungszeit des Kantons.

wahrer Grösse. Der kleine Rat beschloss denn auch, wie im Protokoll des kl. Rates des Kt. St. Gallen von 1803, auf Seite 88, zu lesen ist, folgendes : « das dem Statthalter Gonzenbach abgeförderte Gutachten über ein Kantons Sigill wird angenommen, und beschlossen, dass derselbe ersucht werden möchte, schleunig für eine Zeichnung sorgen zu lassen, und der Regs.Commission mitzutheilen, wie er es ansähe, wenn man die Unterschrift in deutscher Sprache wählen würde ».

Die Angelegenheit eilte, denn der damalige Landammann der Schweiz, d'Affry, hatte am 8. März um Einsendung von Siegel und Unterschriften der Kantonsregierung gebeten, nachdem er schon am 5. März deshalb geschrieben hatte.

Am 4. April antwortete Statthalter Gonzenbach. 3 Zeichnungen des neuen Wappens aus jener Zeit sind uns noch im Staatsarchiv erhalten; es sind reizende Vignetten (Fig. 36, 37, 38), wenn auch die Heraldik nicht dieselbe ist, die wir heute pflegen.

Am 5. April 1803 beschloss die Regierungskommission unter anderem:

1. die Farbe des Kantons ist weiss und hellgrün, gerad.
2. das Wappen des Kantons St. Gallen ist folgendes: silberne Fasces, mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden; in grünem Feld. Die Fasces, als Sinnbild der Eintracht und der Souveränität, enthalten acht zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der acht Distrikte, mit oben hervorstehenden Beil.
3. das Kantonssiegel, welches der Praesident des kleinen Raths verwahrt, enthält oben beschriebenes Wappen, mit der Inschrift: *Respublica Helvetiorum foederata. Pagus San Gallensis. Oder: Verbündete helvetische Republik, Kanton St. Gallen.*

Am 26. Mai 1803 wurde es dem Landammann der Schweiz bestätigt; und dieses Schreiben mag gleichsam als Wappenbrief für den Kanton St. Gallen gelten; ihm wird ein Abdruck des Siegels beigelegt, welches man zur Bekräftigung der Kantonsakten und im Briefwechsel in Zukunft gebrauchen würde. Unterschrieben ist der Brief von den Regierungsräten Messmer, Gschwend, Fels, Bolt, Zollikofer, Müller - Friedberg, Reutti, Gmür und Germann (Tafel IV).

Das Siegel zeigt das oben beschriebene Wappen, von zwei Lorbeerzweigen umgeben, mit der lateinischen Randschrift (Fig. 39).

Am 20. Juni 1803 legten die Regierungsräte das Gesetz betreffend die Führung des Wappens vor, der Grossen Rat nimmt das Gesetz am folgenden Tag an und es wird gleichen Tags vom Regierungsrat beschlossen.

In der Folgezeit sind auf Grund dieser Wappendarstellung die verschiedensten Fehden entstanden; es ist nicht ohne Reiz, diese Kontroversen, die teils rein wissenschaftlich-heraldisch, teils mit einer leicht politischen



Fig. 39. Das Kantonssiegel von 1803.

Färbung gespielt wurden, zu verfolgen. Die Beschreibung der letzten Ereignisse vom Jahre 1947 versparen wir auf den Schluss der Arbeit.

1. *Der Streit um das Beil.*

Das Stabbündel enthält ein oben hervorstehendes Beil. Oft wurde dieses Beil als Hellebarde dargestellt. Das ist natürlich falsch. Wie wir in einer Publikation 1943 darlegten, besteht ein Beil aus einer Schneide und einer Oese, in welcher der Schaft steckt. Es besitzt oben keine Spitze, sondern höchstens den aus der Oese hervorschauenden Schaft. Ebenso sollte es auf der der Schneide gegenüberliegenden Seite glatt sein und eigentlich nicht in eine Spitze auslaufen, obwohl diese künstlerische Freiheit noch zugestanden werden kann. Ob der Beilschaft aus einem der acht Stäbe herauswachsen, wie es der Siegelstecher auf dem ersten Kantonssiegel dargestellt hat, oder selbständig inmitten des Bündels stecken soll, ist eine müßige Frage. Es ist eine an und für sich künstlerisch unschöne Darstellungsart und Freiheit, die sich jener Graveur erlaubte, die aber nicht gegen die heraldische Regel verstösst. Besser ist jedenfalls, der Beilschaft stecke inmitten der acht Stäbe.

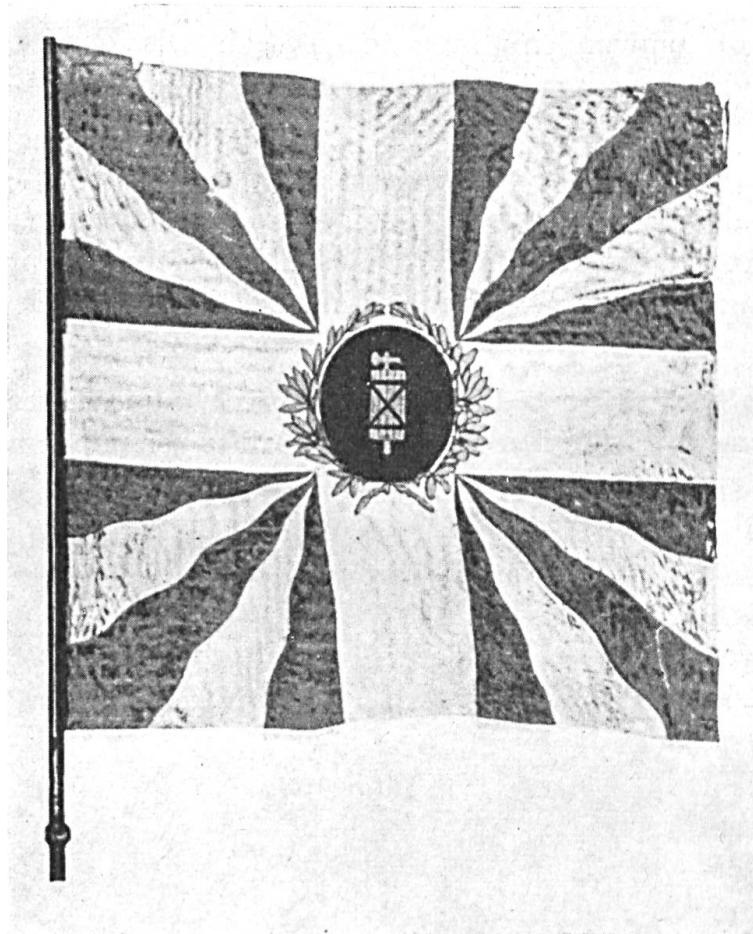


Fig. 40. Infanteriefahne des Kantons St. Gallen nach der Ordonnanz 1817 (aus St. Galler Fahnenbuch v. Paul Martin 1939).

tung des Beiles schon früh Anlass zu Kopfzerbrechen. Die Schneide muss richtigerweise nach der heraldisch rechten Seite schauen, oder, wie es in der deutschen Heraldik oft hiess, nach vorn.

Anlass zum Streit gab ausgerechnet das erste gestochene Kantonssiegel, das dem Brief vom 26. Mai 1803 an Landammann d'Affry beigelegt ist. Dieses ist nämlich falsch gestochen. Der damalige Siegelstecher hielt sich offenbar nicht an die Regel, und die Folge davon war, dass schon in den ersten Jahren der Kantonsgegründung diese Darstellung willkürlich gehandhabt wurde. 1848 entstand deswegen ein Streit. Der kleine Rat erklärte am 31. Juli 1848, «es sei durchaus unbedenklich und zulässig, der Zeichnung des Kantonswappens auf Siegeln bezüglich auf die Richtung des Beils verschiedenerlei Formen zu geben». Dabei wich er

Die Frage, ob der Beilschaft unten am Bündel hervorschauen darf oder nicht, ist keine heraldische, sondern eine künstlerische. (Fig. 40.)

Dahingegen gab die Rich-

einer genaueren Prüfung der Frage in Bezug auf heraldische Regeln offenbar aus, obwohl der Streit zwischen dem Herrn Registrar Kirchhofer und dem Graveur Scherrer zu einer Haupt- und Staatsaktion sich auszubreiten drohte. Der damalige St. Galler Heraldiker W. Hartmann wurde angefragt. Er stimmte natürlich für die Rechtsstellung und nahm den Graveur Scherrer in Schutz. (Fig. 41.)

Rührend ist, wenn er schreibt: « Herr Scherrer, ein Toggenburger, ist ein ängstlich genauer Arbeiter, der sich vom Kuhhirten weg, ohne irgend ordentlichen Unterricht dennoch für mehrere Fächer zum geschickten Künstler emporgehoben hat und sich vorzüglich auch durch seine Bescheidenheit im Häuslichen und in

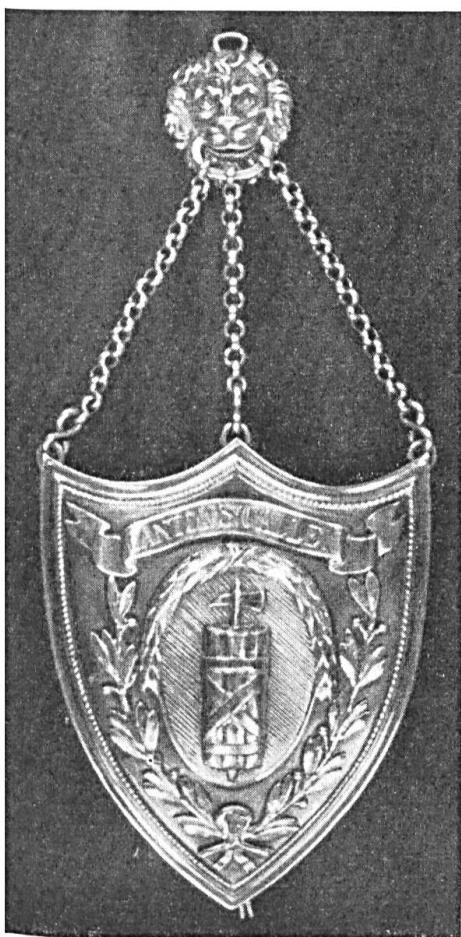


Fig. 41.
Die Brustplakette des Standesweibels.



Fig. 42.
Das Kantonssiegel mit dem richtigen Beil.

seinen Arbeiten durch Eleganz und Reinlichkeit auszeichnet, dass sein ehevoriger Stand auf keine Weise zu verrathen wäre. »

Der Staatsschreiber Steiger vermutet sogar hinter der Beilrichtung eine politische Einstellung, nämlich nach rechts die radikal-römische und nach links die st. gallisch conservative. Eindeutig stellt er aber in seinem Gutachten an den kleinen Rat fest, dass « nach vernommenem Bericht vom D.d.I. die im Kantonsarchiv vorgefundene, irrtümliche Zeichnung aus dem Jahre 1803, auf die St. Gallischen Münzen, Stadtthore, auf das Hauptportal am Regierungsgebäude, auf die Vignette auf dem Titel des Kantonsblattes und auf alle seit dem Jahre 1803 gefertigten Sigille überging ».

Bezeichnenderweise aber hatte Statthalter Gonzenbach eine nähere Beschrei-

bung gar nicht gegeben. Er kannte die Regeln der Heraldik und wusste, dass « ein Beil » als Beil und nicht als Hellebarde dargestellt werden muss und dass bei der Beschreibung eines Wappens « das Beil » heraldisch immer mit der Schneide nach rechts schauen muss, genau so wie ein Wappentier oder irgend eine Wappenfigur ohne nähere Bezeichnung immer nach heraldisch-rechts schaut. Muss das Tier oder die Figur umgekehrt dargestellt sein, so wird das ausdrücklich beschrieben, nämlich « nach links gewendet » oder « nach hinten schauend » oder « in entgegengesetzter Richtung ». (Fig. 42).

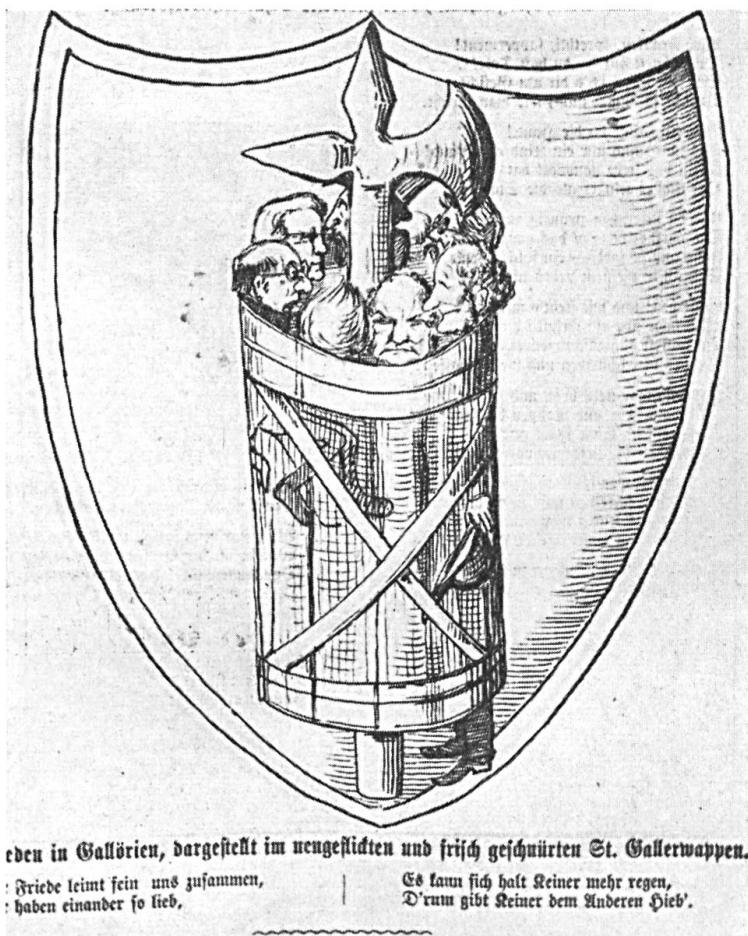


Fig. 43. « Frieden in Gallorien » aus dem « Inspektor 1862 » № 3.

Meeres an die Regierung sandte. Darin heisst es u. a. « der Canton St. Gallen gebraucht als Cantonswappen das sog. Fasce oder die Litorenstäbe auf grünem Felde.

Ich muss annehmen, dass der St. Galler Cantonsregierung ebenso wie allen Nationen bekannt ist, dass alle Heraldik auf Gesetzmässigkeit beruht, zumal die Schweiz in ihren verschiedenen Cantonswappen eine Dublizität der Wappen sämtlicher bedeutenden Staaten der Erde gebraucht. Da das St. Galler Wappen als Wappen unserer Familie durch keinen Staat gedeckt ist, glaubte sich Herr Mussolini dazu berufen, diesen Mangel auszugleichen. Es ist Grund dafür, anzunehmen, dass sowohl Mussolini ebenso wie Lenin-Trotzky in diesem Falle lediglich als Agenten des Herrn Hindenburg und der Schweiz handelten, zumal ja Herr Mussolini gut deutsch spricht.

Das ist natürlich Sache der Schweiz, aber ich muss es als absolut unstatthaft bezeichnen, dass der Kanton St. Gallen das Wappen unserer Familie als Cantonswappen gebraucht, zumal das schweizerische Nationalwappen — das Zeichen des

2. Der Streit um das Band.

Das Band, das die Stäbe zusammenhält, muss breit, glatt und grün sein. 1925 und 1938 sind Meinungsverschiedenheiten deswegen entstanden. Der Regierungsrat hat jedesmal richtigerweise an der Vorschrift von 1803, die vom heraldischen Standpunkt nicht angegriffen werden kann, festgehalten.

3. Curiosa.

Die eben beschriebenen Streitfragen waren aber nicht der einzige Kummer, den die Kantonsregierung um das Wappen hatte. Im Staatsarchiv liegt noch ein Brief vom Jahre 1927, den ein wildgewordener Heraldiker von jenseits des

Todes — resp. des Touristenverkehrs, im Widerspruche steht mit dem grünen Felde der Landwirtschaft. »

Nach weiteren, unverständlichen Erklärungen, in denen sogar mit Hieroglyphen operiert wird, schreibt er zum Schluss : « Jedenfalls hoffe ich, dass die verehrl. Cantonsregierung in St. Gallen zur Frage Stellung nimmt und in ehrenhafter Weise erklärt entweder : inwiefern der Canton St. Gallen ein Wappen führt, welches im Widerspruche mit dem Worte St. Gallen steht oder aber sonst das Wappen ändert.

An Herrn Mussolini richte ich gleichzeitig ein ähnliches Schreiben. Da der Name Mussolini « Disfrac » oder Maskenumzug bedeutet, hat er mit dem Fasce soviemos nichts zu tun. »

Auf dem Revers des Briefes heisst es lakonisch : « Ad Acta, weil unklaren Inhaltes und zu keiner Erwiderung veranlassend. »

Auch zu satyrischen Zeichnungen hat das Wappen Anlass gegeben, wie ein Bild aus dem « Inspekteur 1862 », Nr. 3, beweist. (Fig. 43.)

(Schluss folgt.)

Miscellanea

Héraldique italienne. L'étrange codification qu'avait trouvée la science du blason par un ministère radical avait provoqué la verve de Godefroy de Crollalanza, dont l'*Araldica ufficiale* a paru en grande partie, traduite en français, comme annexe aux AHS 1893. L'essai du baron Antoine Manno (« Il regolamento tecnico-araldico... », Rome, 1906) de concilier avec un peu de bon sens les notions bureaucratiques de la Consulta Araldica, auprès de laquelle il était le tout-puissant commissaire royal, ne fut pas une pure réussite non plus, et la *Rivista Araldica* ne s'est pas fait faute de le relever (1906, p. 652 sq.). — Ce n'est pas sans quelque surprise qu'on constate une troisième tentative dans le décret royal № 652 du 7 juin 1943, publié dans la *Gazzetta ufficiale* du 27 juillet 1943, donnant un nouveau règlement à la Consulta Araldica et faisant suite à celui du même jour, № 651, sur un nouvel « Ordinamento » de la noblesse italienne.

Laissant de côté les fortes tendances fiscales de toute cette législation, on peut relever quelques détails intéressants. L'Italie royale était par exemple fidèle au concept de l'ancien Saint-Empire, sur les armoiries de personnes non nobles qui n'étaient point autorisées à en adopter selon leur bon plaisir. D'autre part, même ce dernier règlement a conservé les idées critiquées déjà par Menestrier, que l'email ou la position des heaumes devraient exprimer une dignité ou un titre. — Les dispositions sur les couronnes simplifient un peu les très nombreuses variantes de 1906. Mentionnons une couronne spéciale (qui date de 1915) pour les comtes palatins (3 perles haussées et 6 rabaissées visibles), une autre de 3 perles visibles pour les chevaliers héritaires, la couronne normale des patriciens (tant raillée par Crollalanza) qui montre maintenant 5 perles et 5 (sic) fleurons visibles, ces derniers posés directement sur le cercle. Le règlement interdit avec raison l'usage de la couronne « de tournoi » des heaumes, comme couronne nobiliaire sur l'écu, prescrit par contre pour les titrés l'usage de deux couronnes à la fois, l'une sur l'écu et entourant le casque, l'autre, plus petite, sur ce dernier ; ce dédoublement devrait se faire aussi dans les cas, assez nombreux dans la noblesse italienne, où la famille n'a point de cimier. Les ecclésiastiques, y compris les chevaliers de justice et profès de l'Ordre de St-Jean, ne portent ni les titres ni les couronnes de leurs familles. Les femmes, dont les écus ont la forme de losange ou d'ovale, ne font pas usage de heaumes. L'esprit des bureaucrats triomphe dans la création de couronnes différentes pour les provinces (cercle, entourant deux branches de laurier et de chêne, issant de la couronne vers le bas), villes (5 tours visibles) et communes (3 tours visibles). Par contre, la concession de plusieurs cimiers à la fois n'aurait plus lieu : un seul devrait en effet suffire, puisqu'on n'a qu'une tête. — Pour certains dignitaires (président de la cour de cassation, généraux, amiraux, etc.) on a maintenu les ornements traditionnels de la toque, de bannières, d'ancres, etc., introduisant pour d'autres (ambassadeurs, gouverneurs, préfets) des fasces. Les chevaliers de l'Annonciade peuvent poser leur écu sur le manteau de l'Ordre, mais rien n'explique la situation de ceux qui ne peuvent le sommer d'une couronne comme c'était le cas de Mussolini lui-même qui faisait d'ailleurs usage d'un écu avec l'« insigne du licteur », prévu comme chef des écus des provinces, communes, etc.

Un vocabulaire héraldique de treize pages, utile et assez bien fait, s'ajoute à cette publication officielle, mais mort-née puisque jamais entrée effectivement en vigueur. La république d'aujourd'hui aura, sinon plus, du moins d'autres soucis, aussi a-t-elle, par le choix de son nouvel emblème (une étoile posée sur une roue dentée et entourée d'une branche de laurier et d'une branche de chêne jointes par un ruban rouge portant les mots « REPVBBLICA ITALIANA »), dédaigneusement tourné le dos à la science du blason,

H. C. de Z.